

Bitte zurücksenden an:

Künstlersozialkasse
Gökerstraße 14
26384 Wilhelmshaven

**Mitteilung über den Bezug / das Ende des Bezuges von
Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II**

Name, Vorname:													
Versicherungsnummer:													(bitte unbedingt angeben)

1) Mitteilung über den Bezug von
 Arbeitslosengeld I seit / ab dem
 Arbeitslosengeld II seit / ab dem

Wichtig: Bitte lassen Sie uns mit diesem Vordruck eine Kopie des vollständigen Bewilligungsbescheides zukommen.

2) Üben Sie Ihre selbständige künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit neben dem Leistungsbezug weiterhin in erwerbsmäßigem Umfang aus? (vgl. anliegendes Infoblatt)
 Nein (Punkt 3 braucht nicht mehr beantwortet werden)
 Ja

3) Ergeben sich aufgrund des ALG I bzw. ALG II-Leistungsbezuges nunmehr Änderungen in Bezug auf Ihr voraussichtliches Jahresarbeitseinkommen (Betriebseinnahmen abzgl. Betriebsausgaben vor Steuern) aus selbständiger künstlerischer bzw. publizistischer Tätigkeit? **(Wichtig: Das Arbeitslosengeld I / II ist dem Jahresarbeitseinkommen nicht hinzuzurechnen.)**
 Nein, meine der KSK vorliegende Einkommensprognose ist weiterhin aktuell.
 Ja, mein aktualisiertes voraussichtliches Jahresarbeitseinkommen aus selbständiger künstlerischer bzw. publizistischer Tätigkeit beträgt:
 €

4) Mitteilung über das **Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld I / Arbeitslosengeld II:**
Ab / seit dem beziehe ich kein ALG I / ALG II mehr.
Bitte fügen Sie diesem Vordruck eine Kopie des Aufhebungsbescheides bei.

(Datum)

(Unterschrift – unbedingt erforderlich)



Informationen für selbständige Künstler und Publizisten

Künstlersozialversicherung und Leistungsbezug von der Agentur für Arbeit

Selbständige Künstler und Publizisten sind nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) gegen die Risiken von Alter, Krankheit und Pflegebedürftigkeit versichert, nicht jedoch gegen Arbeitslosigkeit.

Leistungen der Agentur für Arbeit können jedoch unter Umständen aufgrund eines vorangegangenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses in Betracht kommen. Auskünfte hierzu erteilt die Agentur für Arbeit.

Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten Leistungsarten und ihre Auswirkungen auf die Künstlersozialversicherung:

Gründungszuschuss und Überbrückungsgeld

Bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gewährt die Agentur für Arbeit auf Antrag einen Gründungszuschuss, wenn die geltenden gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Der Bezug des Gründungszuschusses hat keine Auswirkungen auf den Versicherungsstatus nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG), im Regelfall besteht Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung aufgrund der selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeit.

Entsprechendes gilt beim Bezug von Überbrückungsgeld, das trotz Wegfall der gesetzlichen Grundlage zum 01.08.2006 noch bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes weitergezahlt wird.

Arbeitslosengeldbezug bei weiterer Ausübung der selbständigen Tätigkeit

Arbeitslosengeld wird durch die Agentur für Arbeit bei Arbeitslosigkeit gezahlt, wenn der Betreffende dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Die Ausübung oder Fortführung einer selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeit muss dem Leistungsanspruch nicht entgegenstehen. Wenn sich beispielsweise die selbständige Berufsausübung wegen Auftragsmangel vorübergehend auf vorbereitende Arbeiten beschränkt (Betreiben von Eigenwerbung, Auftragssuche, Erstellen von Exposés), kann ein Anspruch auf Arbeitslosengeld begründet sein. Die Agentur für Arbeit sollte jedoch über Aufnahme oder Ausübung der selbständigen Tätigkeit informiert werden.

Die Agentur für Arbeit zahlt bei Gewährung von Arbeitslosengeld Beiträge zur Sozialversicherung, d. h. zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung an die zuständige Einzugsstelle. Die KSK hat daneben die Sozialversicherungsbeiträge aufgrund der selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeit zu erheben. Es treffen also zwei zur Versicherungspflicht führende Tatbestände zusammen.

Tatsächliche Auswirkungen ergeben sich aus dem Zusammentreffen zweier Versicherungsgründe aber nur für die Rentenversicherung. Neben der zuvor erwähnten Beitragszahlung der Agentur für Arbeit muss der selbständige Künstler/Publizist weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung an die KSK zahlen. Dies wird bei der späteren Berechnung der Rentenansprüche berücksichtigt.

Das bedeutet: Der Künstler/Publizist erwirbt Rentenanswartschaften sowohl aufgrund des Leistungsbezuges von der Agentur für Arbeit wie auch aufgrund der Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Gelegentlich führt das Zusammentreffen zweier Versicherungsgründe (übrigens eine Besonderheit gerade des Künstlersozialversicherungsrechts) zu Missverständnissen und Klärungsbedarf unter den beteiligten Stellen. Die Künstlersozialkasse sorgt dann erforderlichenfalls kurzfristig für Klarheit.

In den Versicherungszweigen Kranken- und Pflegeversicherung gibt es keine zweifache Versicherungspflicht. Die Kranken- und Pflegeversicherung beruht stets auf dem Bezug von Arbeitslosengeld. Das heißt, es sind keine zusätzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zur KSK zu entrichten.

Deshalb sollte die KSK über einen Leistungsbezug von der Agentur für Arbeit möglichst sofort benachrichtigt werden. Sie benötigt die von der Agentur für Arbeit erstellten Bewilligungs- und Aufhebungsbescheide (Kopien reichen aus). Sobald der Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit vorliegt, wird die KSK für die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung beenden, und zwar rückwirkend ab Beginn der vorrangigen Versicherung über die Agentur für Arbeit.

Nach Vorlage des Aufhebungsbescheides von der Agentur für Arbeit kann die KSK dann die Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nach dem KSVG direkt im Anschluss an den Leistungsbezug von der Agentur für Arbeit erneut feststellen.

Arbeitslosengeldbezug ohne weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit

Die grundsätzliche Versicherungspflicht nach dem KSVG und die damit einhergehende Zahlungsverpflichtung gegenüber der KSK enden erst dann, wenn die selbständige Tätigkeit aufgegeben wird oder keinen Erwerbs-Charakter mehr hat (z. B. wegen geringer wirtschaftlicher Bedeutung oder Aufgabe der Selbständigkeit) und die KSK hiervon Kenntnis erlangt.

Arbeitslosengeld II

Zu den versicherungsrechtlichen Besonderheiten beachten Sie bitte unsere Informationsschrift „Arbeitslosengeld II und Künstlersozialversicherung“.

Leistungen der Agentur für Arbeit zählen nicht zum Einkommen aus selbständiger künstlerischer / publizistischer Tätigkeit

Alle oben genannten Leistungen stellen keine (Betriebs-)Einnahmen aus selbständiger künstlerischer / publizistischer Tätigkeit dar und sind daher bei der Berechnung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens **nicht** mit einzubeziehen.

Weitere Informationen zur Künstlersozialkasse, Künstlersozialversicherung und zur Künstlersozialabgabe finden Sie auch im Internet unter: www.kuenstlersozialkasse.de .

Ihre Künstlersozialkasse



Informationen für selbständige Künstler und Publizisten Arbeitslosengeld II und Künstlersozialversicherung

Allgemeines zum Leistungsbezug

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende unterstützt alle Menschen zwischen 15 und 67 Jahren, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, sowie ihre Familienangehörigen. Sie umfasst Dienst-, Sach- und Geldleistungen. Als Geldleistung für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird Arbeitslosengeld II (im Folgenden: ALG II) gezahlt. Für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit ALG-II-Empfängern in einer Bedarfsgemeinschaft leben, wird Sozialgeld gezahlt.

Erwerbsfähig ist, wer mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen mit seinen Mitteln und Kräften nicht in vollem Umfange abdecken kann.

Künstler/Publizisten und Arbeitslosengeld II

Auch nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versicherte Künstler und Publizisten, deren Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zur Deckung ihres Lebensunterhaltes nicht ausreichen, können auf Antrag Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten. Eigenes Einkommen und das des Partners werden hierbei angerechnet. Der Antrag ist an diejenige Stelle zu richten, die das ALG II gewährt (nicht an die Künstlersozialkasse!).

Auswirkungen auf die Versicherung nach dem KSVG

Für die Dauer des ALG-II-Bezuges werden im Normalfall durch den Leistungsträger Beiträge zur **Kranken- und Pflegeversicherung** entrichtet. Der ALG II-Bezieher ist also bereits aufgrund des Leistungsbezuges kranken- und pflegeversichert, wodurch die Kranken- und Pflegeversicherung nach dem KSVG entfällt. Eine doppelte Beitragszahlung in der Kranken- und Pflegeversicherung wird so vermieden.

Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, die eine eigene selbständige künstlerische oder publizistische Berufstätigkeit ausüben, sind ebenfalls nach dem KSVG versicherungs- und beitragsfrei. Auch in diesem Fall besteht aufgrund des Leistungsbezuges der Bedarfsgemeinschaft eine Kranken- und Pflegeversicherung. Eine beitragsfreie Familien-Mitversicherung ist nicht möglich.

Damit die KSK den Versicherungsstatus prüfen kann, sollte sie möglichst bald über den Leistungsbezug informiert werden. Sie benötigt hierfür den ALG-II-Bewilligungs- bzw. Aufhebungsbescheid.

Die durch die Künstlersozialkasse festgestellte **Rentenversicherungspflicht** bleibt bei Vorliegen einer erwerbsmäßigen Tätigkeitsausübung auch während des ALG-II-Bezuges bestehen. Wer also ALG II bezieht und weiterhin selbständig künstlerisch oder publizistisch tätig ist, muss weiterhin Rentenversicherungsbeiträge an die KSK zahlen.

Die Zahlungspflicht gegenüber der KSK endet erst dann, wenn die selbständige Tätigkeit aufgegeben wird oder keinen Erwerbs-Charakter mehr hat, z. B. wegen geringer wirtschaftlicher Bedeutung.

Durch den ALG-II-Leistungsträger werden seit 2011 in keinem Fall mehr Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung abgeführt. Bei ALG-II-Bezug und gleichzeitiger Rentenversicherungspflicht nach dem KSVG entstehen jedoch seit dem 01.01.2013 sog. Anrechnungszeiten, die der ALG-II-Leistungsträger an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung meldet.

Auskünfte dazu, wie sich die neuen Anrechnungszeiten, die neben den KSK-Pflichtbeitragszeiten liegen, auf Ihr Rentenversicherungskonto auswirken, erhalten Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Weitere Informationen zur Künstlersozialkasse, Künstlersozialversicherung und zur Künstlersozialabgabe finden Sie auch im Internet unter: www.kuenstlersozialkasse.de.

Ihre Künstlersozialkasse